

Thema:

Sonderposten bei Zuwendungen zum Umlaufvermögen

Fragestellung:

Einige unserer Ortsgemeinden haben Ortschroniken erstellt. Diese sind zum Teil von mehreren Seiten bezuschusst worden, z.B. Interessengemeinschaft, Bezirksregierung und Kreis. Beim Anlagevermögen sind die Sonderposten getrennt zu erfassen und analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Gegenstandes aufzulösen.

Wie verhält sich dies beim Vorratsvermögen? Ist es zulässig hier die Zuschüsse direkt von den Kosten abzuziehen und lediglich den „Nettowert“ auszuweisen? Dies würde die jährliche Überprüfung der Wertansätze des Vorratsvermögens erheblich vereinfachen.

Lösungsansatz:

Zuschüsse zur Finanzierung von Vorräten können direkt von den Anschaffungskosten der Vorräte abgesetzt werden.

.....